

ELTERNURLAUB COVID-19

Freistellungen und Zulagen für lohnabhängige ArbeitnehmerInnen und Selbständige – Kinderbetreuung

Lohnabhängige ArbeitnehmerInnen in der Privatwirtschaft können für einen Zeitraum von bis zu 15 Tagen (am Stück oder aufgeteilt), ab dem 05.03.2020, für **Kinder bis zum 12. Lebensjahr**, eine bezahlte Freistellung beantragen mit einer Vergütung in Höhe von 50% des Gehalts.

Die Altersgrenze wird für Kinder mit schwerer Beeinträchtigung (Gesetz 104/1992, Art.4,1) aufgehoben.

Der bereits beanspruchte Elternurlaub in dieser Zeitspanne wird in eine Freistellung im Sinne des ersten Absatzes umgewandelt und somit nicht vom zustehenden Elternurlaub abgezogen.

Achtung! Diese freigewordene ordentliche Elternzeit von 15 Tage **muss** eventuell am Ende oder zu einem späteren Zeitpunkt **erneut beantragt** werden.

Die in der separaten Verwaltung des NISF/INPS eingetragenen Eltern erhalten für den Zeitraum der Freistellung 50% des Einkommens (Einkommensgrundlage bildet jene zur Berechnung des Mutterschaftsgeldes). An selbständige Eltern werden 50% des Tageskonventionallohns (2019 CD= €43,35, ART= €48,74 und COM = € 48,74) ausbezahlt.

Die Freistellung kann von beiden Eltern beansprucht werden, die insgesamt 15 Tage dürfen aber nicht überschritten werden. In der Familie darf aber kein Elternteil eine Arbeitslosenleistung beziehen oder generell in keinem Arbeitsverhältnis stehen.

Lohnabhängige Eltern in der Privatwirtschaft mit **Kindern zwischen dem 12. und 16. Lebensjahr** können eine unbezahlte Freistellung beantragen, bis die Bildungseinrichtungen wieder öffnen. Diese wird zwar nicht bezahlt, aber eine Kündigung ist in dieser Zeitspanne verboten und der Arbeitsplatz ist gesichert.

Diese Maßnahmen gelten auch für Eltern, denen Kinder anvertraut wurden. Auch hier darf es in der Familie aber kein Elternteil geben, welches eine Arbeitslosenleistung bezieht oder generell kein Arbeitsverhältnis hat.

Alternativ zu den bezahlten Freistellungen kann ein **Bonus „baby-sitting“** bis zu 600€ beansprucht werden, welcher über das sogenannte „libretto famiglia“ ausgezahlt wird. Der dadurch bezahlte Dienst muss zwischen dem 05.03.2020 und dem Ende der Ausnahmesituation genossen worden sein.

Der Bonus „baby-sitting“ wird auch an Selbständige ausbezahlt, die nicht in eine NISF/INPS- Verwaltung einzahlen.

So wird angesucht:

- Eltern, die bereits einen Antrag gestellt haben und sich am 5. März bereits im Genuss eines „gewöhnlichen“ Elternurlaubs befinden, müssen keinen neuen Antrag vorlegen. Die Tage des Elternurlaubs werden vom NISF/INPS von Amts wegen in die diesen betreffenden Elternurlaub umgewandelt.
- Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung, die bereits einen Antrag gestellt haben und sich zum 5. März bereits in der Verlängerungsfrist des Elternurlaubs gemäß Art. 33 der Gesetzesverordnung Nr. 151/2001 befinden, müssen keinen neuen Antrag vorlegen. Die genannten Zeiträume

werden in „Elternurlaub COVID-19“ umgewandelt mit Anrecht auf die entsprechende Entschädigung.

- Eltern, die noch nicht Nutznießer sind, für den neuen „Elternurlaub COVID-19“ ansuchen wollen und die notwendigen Voraussetzungen für den "gewöhnlichen" Elternurlaub bereits erfüllen, stellen die Anfrage an ihren Arbeitgeber und das NISF/INPS unter Anwendung des bereits gültigen Ansuchen-Verfahrens.
- Eltern von Kindern über 12 Jahren mit schwerer Beeinträchtigung, die sich nicht in einer Verlängerung des Elternurlaubs befinden, können bereits den „Elternurlaub COVID-19“ in Anspruch nehmen, müssen dafür aber einen gesonderten Antrag stellen und wenn die Inanspruchnahme vor dem Datum des Ansuchens liegt, kann das Ansuchen auch rückwirkend gestellt werden, höchstens aber bis 5. März 2020, unter Anwendung des telematischen Ansuchen-Verfahrens des Elternurlaubs, das nach Abschluss der letzten Anpassungen innerhalb des laufenden Monats März verfügbar sein wird.
- Eltern mit Kindern zwischen 12 und 16 Jahren müssen den Antrag auf „Elternurlaub COVID-19“ allein bei ihrem Arbeitgeber und nicht beim NISF/INPS einreichen.
- Siehe Anhang „Notwendige Unterlagen für Ansuchen bei uns“

FREISTELLUNGEN LT. GESETZ 104/92 COVID-19

Erhöhung der zustehenden Tagesfreistellungen laut Art. 104/1992 Art. 33, 3

Die monatlich zustehenden Tagesfreistellungen (max. 3 Tage) werden für die Monate März und April 2020 um weitere 12 Tage erhöht.

So wird angesucht:

- Angestellte, die bereits über eine Genehmigung verfügen, die auch für die Monate März und April gültig ist, müssen keinen neuen Antrag stellen. Sie können diese zusätzlichen Tage bereits nutzen und der Arbeitgeber betrachtet die bereits erteilten Genehmigungen als gültig.
- Angestellte ohne einer bereits gültigen Genehmigung müssen einen Antrag entsprechend des gängigen Ansuchen-Verfahrens stellen. Der Arbeitgeber betrachtet im Anschluss die neue Genehmigung auch für erhöhte Anzahl von Tagen als gültig.